



Was ist zu tun, um Packstellen- überprüfungen sicher zu meistern?

Sigrun Overländer

Dr. Antonius Woltering



Prüfungsinhalt: Übersicht über die Vermarktung je Woche getrennt nach Haltungsformen und Herkünften (aus eigener Produktion, von Packstellen usw.)

Vermarktung Parameter wurde nicht geprüft

Art der Erzeugung	Stückzahl pro Woche							davon	
	aus eigenen Ställe	von anderen Erzeugerbetrieben	von anderen Packstellen	von Sammelstellen	aus anderen EU-Staaten	aus Drittstaaten	Summe	mit Fütterungshinweis	mit Hinweis „Extra“
	Bio								
Freiland									
Boden									
Käfig									
gesamt									

Relevante Vorschriften: Art. 22 und 24 (2) und (4) der VO (EG) Nr. 589/2008

Was bedeutet das für die Prüfung / das Unternehmen?

- Daten sind Grundlage für die länderübergreifend abgestimmte Risikoanalyse
 - Listen vorhalten und Unterlagen tagesaktuell führen
 - Belege vorhalten und geordnet ablegen nach den Grundsätzen geordneter Buchführung
 - Betriebsspezifische Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter (Sprache muss verstanden werden)
 - Wöchentliche Aktualisierung der Bestandsbuchführung
 - Derzeit nach VO keine Unterscheidung für Erzeugerpackstellen möglich:
Diskussion mit BMELV und Ländern zur Initiative gegenüber der Kommission
- ⇒ Bei Mängeln: Nachkontrolle zur Herstellung der Prüffähigkeit

Prüfungsinhalt: Hygienerechtliche Zulassung der Packstelle erforderlich?

Art der Vermarktung

Abgabe der Eier an:	Prozentualer Anteil am Gesamtumsatz: (Selbsteinschätzung der Firma) %
<input type="checkbox"/> Wiederverkäufer (Einzelhandel, Metzgereien, etc.)	
<input type="checkbox"/> Direktvermarktung (ab Hof, Eiertouren, eigener Wochenmarktstand)	

Relevante Vorschriften: Art. 6 (2) VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Art. 4 (2) VO (EG) Nr. 853/2004 u. § 6 u. § 9 Tier – LMHV v. 08.08.2007 i.d.g.F.

Was bedeutet das für die Prüfung / das Unternehmen?

- Packstellen, die mehr als 1/3 ihres Gesamtumsatzes an Wiederverkäufer (Bäckereien, Metzgereien, Altenheime, Krankenhäuser, Gaststätten) vermarkten, müssen eine hygienerechtliche Zulassung ihrer Packstelle haben.
- Bei Überschreitung der 1/3-Grenze:
 - ⇒ Antrag durch Unternehmen an KOB auf Hygienezulassung
 - ⇒ Info durch LANUV an KOB



Prüfungsinhalt: Technische Zulassungsvoraussetzungen für die Packstelle

Technische Anlagen (Art. 5)

Parameter wurde nicht geprüft

Die technischen Anlagen zum Behandeln der Eier sind vorhanden und funktionstüchtig (Durchleuchtungsanlage, Sortieranlage, geeichte Waagen, Geräte zur Kennzeichnung und zur Messung der Luftkammerhöhe)

ja nein, Begründung:

Relevante Vorschriften: Art. 5 VO (EG) Nr. 589/2008

Was bedeutet das für die Prüfung / das Unternehmen?

- Funktionierende Durchleuchtungsanlage für die Qualitätsprüfung oder andere geeignete Anlagen
 - Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe
 - Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen
 - Eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier
=> rechtzeitiger Auftrag zur Eichung an Eichamt durch Unternehmen
 - Geräte zum Kennzeichnen der Eier
- ⇒ Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Packstellenzulassung ausgesetzt oder entzogen werden



Prüfungsinhalt: Anforderungen an das Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial (Art. 17)

Parameter wurde nicht geprüft

Das Verpackungsmaterial entspricht den Anforderungen
(stoßfest, trocken, sauber, unbeschädigt, frei von Fremdgerüchen)

ja nein, Begründung:

Relevante Vorschriften: Art. 17 VO (EG) Nr. 589/2008 i.V. m. Anh. II Kap. X der VO (EG) 852/2004

Was bedeutet das für die Prüfung / das Unternehmen?

- Verpackungsmaterial muss so gelagert werden, dass dieses nicht kontaminiert werden kann
- Verpackungen, die wiederverwendet werden, müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein

⇒ Bei Mängeln:

Mitteilung an die Kreisordnungsbehörden



Prüfungsinhalt:

Kennzeichnung der Rohware

Kennzeichnung von Transportverpackungen (Art. 7)	Parameter wurde nicht geprüft <input type="checkbox"/>
Die Kennzeichnung an den Transportbehältnissen war bis zur Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung der Eier unverändert. (n.a. wenn Eier über ein Transportband aus den Nestern zur Sortierung direkt auf die Sortieranlage gefördert werden)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> nein, Begründung:
Erzeugung und Packstelle auf dem selben Betriebsgelände Falls ja: Kennzeichnung der Transportbehältnisse bei mehreren Ställen u./od. Haltungsformen mind. mit Erzeugercode sowie mit Legedatum/Legeperiode (n.a. wenn Eier über ein Transportband aus den Nestern zur Sortierung direkt auf die Sortieranlage gefördert werden)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> nein, Begründung:
Erzeugung nicht auf dem selben Betriebsgelände Falls ja: Kennzeichnung der Transportbehältnisse vollständig (Name und Anschrift des Erzeugers, Erzeugercode, Zahl und/oder Gewicht der Eier, Legedatum oder Legeperiode, Versanddatum) Bei Zukaufware zusätzlich: Angaben in den Begleitpapieren vollständig (Name und Anschrift des Erzeugers, Erzeugercode, Zahl und/oder Gewicht der Eier, Legedatum oder Legeperiode, Versanddatum)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Begründung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Begründung:

Relevante Vorschriften: Art. 7 VO (EG) Nr. 589/2008 u. Anhang XIV der VO (EG) Nr. 1234/2007

Was bedeutet das für die Prüfung / das Unternehmen?

- Behältnisse /Paletten mit unsortierten Eiern sind rückverfolgungsfähig gekennzeichnet, insbesondere wenn Eier von verschiedene Haltungsformen und/oder Ställen in der Packstelle lagern
 - Beim Verkauf der unsortierten Eier vom Erzeugerbetrieb an Packstellen sind die Mindestangaben auch in den Rechnungsunterlagen anzugeben
 - Beim Verkauf von unsortierten Eiern von Packstelle zu Packstelle müssen die Eier spätestens in der 1. Packstelle mit dem Erzeugercode gestempelt werden
- ⇒ Mängel bei der Kennzeichnung bzw. in den Rechnungsunterlagen führen zur Sperrung der Ware
- ⇒ Kann Identität der Ware nicht geklärt werden: Vermarktung als B-Ware



Prüfungsinhalt:

Unsortierte bzw. sortierte

Abgabe der Eier

Sortieren und Kennzeichnen von Eiern der Klasse A (Art. 2, 3, 6, 9, 15)

Parameter wurde nicht geprüft

Abgabe sortiert mit Erzeugercode Falls ja: Sortierung erfolgt nach Gewichtsklassen XL, L, M, S Erzeugercode vollständig, deutlich sichtbar, leicht lesbar, Größe der Schrift mind. 2 mm	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Begründung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Begründung:
Abgabe der Eier unsortiert und ohne Erzeugercode Falls ja: Abgabe nur über eigenen Hofladen oder an Privathaushalte?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Begründung:

Relevante Vorschriften: Art. 2, 4 und 9 VO (EG) Nr. 589/2008, § 1a VO über Vermarktungsnormen für Eier vom 31.12.1977 i.d.g.F.

Was bedeutet das für die Prüfung / das Unternehmen?

- Nur Eier der Klasse A (Qualitätskriterien beachten) werden nach Gewichtsklassen sortiert
 - Die Abgabe an Endverbraucher von unsortierten und nicht gestempelte Eiern ist eingeschränkt (max. Umkreis von 100 km von der Produktionsstätte entfernt)
 - Wenn ein mechanischer Sortiervorgang stattfindet, ist eine Packstellenzulassung zwingend unabhängig von Anzahl der Legehennen
- ⇒ Prüfungshäufigkeit ist bei Packstellen höher als im reinen Erzeugerbetrieb



Prüfungsinhalt: Kennzeichnungsvorschriften für verpackte Ware, Einhaltung der Fristen

Abgabe der Eier (Art. 12,16)

Parameter wurde nicht geprüft

Die Eier werden verpackt abgegeben (KVPs, auf 30er Lagen in Kartons, auf Paletten)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Kennzeichnung der Verpackung auf der Außenseite der Packung vollständig (Packstellenummer, Güteklasse mit den Worten „Güteklasse A“, „A“ oder „A frisch“; Gewichtsklasse mit den Buchstaben „XL“, „L“, „M“, „S“; Mindesthaltbarkeitsdatum; Aufbewahrungshinweis „bei Kühlschranktemperatur lagern“)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Begründung:
Kennzeichnung der Haltungsart durch einen der Hinweise „Eier aus Freilandhaltung“ „Eier aus Bodenhaltung“ „Eier aus Käfighaltung“ „Eier aus ökologischer bzw. biologischer Erzeugung“ sowie der Kontrollstellenummer „DE-ÖXX-Öko-Kontrollstelle“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Begründung:
Erläuterung des Erzeugercodes in oder auf der Verpackung vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Begründung:
Erfolgte die Verpackung innerhalb von zehn Tagen nach dem Legen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> nein, Begründung:
Sind die Eier bei Kennzeichnung „Extra“ oder „Extra frisch“ nicht älter als neun Tage ab Legedatum ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> nein, Begründung:

Relevante Vorschriften: Art. 6 und 12 VO(EG) Nr. 589/2008

Was bedeutet das für die Prüfung / das Unternehmen?

- Fehlende oder irreführende Angaben führen zur Sperrung der verpackten Ware.
- Umpacktätigkeiten sind nur innerhalb der 10-Tagesfrist möglich
- Für Umpacktätigkeiten z.B. von 30'er Lagen in 10'er Kleinverpackungen ist eine Packstellenzulassung erforderlich



Prüfungsinhalt:

Vermarktung von Eiern der Klasse B

Vermarktung von Eiern der Klasse B

Parameter wurde nicht geprüft

Vermarktung der B-Eier an Nahrungsmittelindustrie	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nicht-Nahrungsmittelindustrie	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Kennzeichnung vorhanden (Art. 10) (Erzeugercode u./o. Kreis mit einem Durchmesser von mind. 12 mm um den mind. 5 mm hohen Buchstaben „B“ oder einem Punkt mit mind. 5 mm Durchmesser, n.a. wenn technisch nicht möglich)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> nein, Begründung:
Kennzeichnung der Verpackung vollständig (Art. 12, Abs. 4) (Packstellenummer, Güteklasse mit den Worten „Klasse B“ oder „B“, Datum der Verpackung)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> nein, Begründung:

Relevante Vorschriften: Art. 10 und 12 (4) VO (EG) Nr. 589/2008, Anh. I Nr. 5.3. und Anh. III Abschnitt X VO (EG) Nr. 853/2004

Was bedeutet das für die Prüfung / das Unternehmen?

- B-Ware in der Packstelle getrennt von der A-Ware stellen und entsprechend kennzeichnen
- Werden sortierte Eier nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Legen verpackt
=> Herabstufen zu B-Ware

Aus der VO 853/2004:

- Definition „Knickei“ : „Eier mit verletzter Kalkschale, jedoch intakter Schalenhaut“
d.h. Eier, bei denen die Schalenhaut angeschlagen ist, sind keine B-Ware
- „Die Schale von Eiern für die Herstellung von Eiprodukten muss voll entwickelt und unbeschädigt sein. Knickeier dürfen jedoch verwendet werden, wenn sie vom Erzeugerbetrieb oder von der Packstelle auf direktem Wege an einen Verarbeitungsbetrieb geliefert und dort so schnell wie möglich aufgeschlagen werden.“

⇒ Bei Mängeln: Information der KOB



Prüfungsinhalt: Dokumentationspflichten für Packstellen

Von Packstellen zu führende Register (Art. 22)	Nachvollziehbare Dokumentation über	
Dokumentation erfolgt über Verkaufs- oder Lieferbücher Rechnungen/Lieferscheine Sonstige Listen	Wareneingang Mengen an zugekauften nicht sortierten Eiern, (aufgeschlüsselt nach Erzeugern unter Angabe von Namen, Anschrift und Erzeugercode sowie Legedatum oder Legeperiode) Mengen an sortierten Eiern von anderen Packstellen (aufgeschlüsselt nach dem Code der Packstellen und dem Mindesthaltbarkeitsdatum)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> nein, Begründung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> nein, Begründung:
	Sortierung Mengen der selbst sortierten Eier (aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklassen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> nein, Begründung:
	Warenausgang Mengen an nicht sortierten Eiern, die an andere Packstellen geliefert werden (aufgeschlüsselt nach Erzeugern, Packstellenummer der Empfänger, Legedatum oder Legeperiode) Mengen der sortiert abgegebenen Eier (aufgeschlüsselt nach Käufern unter Angabe von Name und Anschrift, Menge und/oder Gewicht der gelieferten Eier, Güte- und Gewichtsklasse, Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verpackungsdatum bei Eiern der Klasse B, n.a. bei Direktverkauf an Endverbraucher Eiertouren, Wochenmarktverkauf)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> nein, Begründung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> nein, Begründung:
	Dokumentation erfolgt getrennt nach Haltungsart	<input type="checkbox"/>
		wöchentliche Aktualisierung der Bestandsbuchführung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> ne
		Aufbewahrungsfrist von zwölf Monaten eingehalten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> n.a.* <input type="checkbox"/> ne

Relevante Vorschriften: Art. 22 u. 23 VO (EG) Nr. 589/2008 u. § 7 Vermarktungsnormen für Eier v. 31.12.1977 i.d.g.F.

Was bedeutet das für die Prüfung / das Unternehmen?

- Dokumentationen sind täglich, getrennt nach Haltungsart zu führen
 - Schlüssige Mengenbilanzen auf allen Ebenen der Vermarktung
 - Derzeit keine Sonderregelungen für Erzeugerpackstellen
- ⇒ Gut aufbereitete und aktuelle Buchführung / Warenwirtschaftssystem verkürzt die Prüfdauer
- ⇒ Schlecht aufbereitete Buchführung / Fehlendes Warenwirtschaftssystem führt nicht zu einer Einschränkung der Prüftiefe

Prüfungsinhalt:

Partiebezogene Stichprobenkontrolle
zu Qualität, Gewicht, Kennzeichnung

Stichprobenkontrolle

(nach Vorgaben aus der Arbeitsanweisung)

Parameter wurde nicht geprüft

Umfang der Partie	Stückzahl: Partie-Nr.:
Anzahl der kontrollierten Eier	Stückzahl:
Erzeugercode / Gewichtsklasse / MHD	
Qualitätsmängel (Toleranz 5%, bei Probenumfang < 180 Eier: 10 %; bei Kennzeichnung „extra“ keine Toleranz bei der Luftkammerhöhe) (Qualitätsmängel liegen vor, wenn folgende Kriterien nicht erfüllt werden: Schale und Kutikula sauber, unbeschädigt, normale Form, Luftkammer max. 6mm, unbeweglich, bei „Extra“-Eiern max. 4mm, Dotter beim Durchleuchten nur schattenhaft u. ohne deutliche Umrisse sichtbar, beim Drehen des Eis nicht wesentlich von der zentralen Lage abweichend, Eiklar: klar durchsichtig, Keim nicht sichtbar entwickelt, fremde Ein- und Auflagerungen nicht zulässig, Fremdgeruch nicht zulässig)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Begründung:
Gewichtsabweichung (Toleranz 10 %, jedoch nicht mehr als 5 % Unterschreitung des deklarierten Gewichts; bei Probenumfang < 180 Eier: 20 % bzw. 10 %)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Begründung:
Kennzeichnungsmängel (Toleranz 20 % unleserliche Kennzeichnung)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Begründung:

Relevante Vorschriften: Art. 1, 25, 26, 27 und 28 VO (EG) Nr. 589/2008 und
Auswahl der Stichprobe Art. 31 VO (EG) 2295/2003

Was bedeutet das für die Prüfung / das Unternehmen?

- Größe der Stichprobe nach VO 2295/2003
- Sperrung der Partie, falls Toleranzgrenzen gemäß Art. 26 bis 28 überschritten werden
- Die Partie ist im Beisein des Kontrolleurs ordnungsgemäß zu kennzeichnen oder als B-Ware auszuzeichnen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

